



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
zz@bj.admin.ch

Appenzell, 25. Mai 2023

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erwachsenenschutz) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erwachsenenschutz) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt insgesamt die beabsichtigten Änderungen des Zivilgesetzbuchs. Sie tragen zu mehr Klarheit bei und halten grösstenteils die bereits bestehende Praxis fest. Die Standeskommission begrüsst ausdrücklich, dass der Einbezug der nahestehenden Personen mit der Vorlage gestärkt und die Begrifflichkeiten präzisiert werden. So wird insbesondere das tatsächlich bestehende Näheverhältnis der nahestehenden Personen und nicht der Verwandtschaftsgrad als relevant hervorgehoben. Des Weiteren erachtet die Standeskommission die angestrebte Stärkung der Selbstbestimmung und Solidarität der Familie durch den Vorentwurf als angemessen umgesetzt.

Im Folgenden wird auf einzelne Bestimmungen detailliert eingegangen:

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 439 Abs. 1^{bis} VE-ZGB (neu)

Die Anpassung wird gutgeheissen. Da der Kanton Appenzell I.Rh. über keine Einrichtungen im Kanton verfügt, bedeutet dies jedoch, dass in den hier genannten «übrigen» Fällen stets ein ausserkantonaes Gericht über die betroffenen Personen mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. entscheiden wird.

Art. 441a VE-ZGB (neu)

Die gesetzliche Grundlage für die Statistik wird begrüsst. Mittelfristig erachtet es die Standeskommission als angezeigt, dass eine Bundesstatistik angestrebt wird.

Art. 446a VE-ZGB (neu)

Der Vorschlag wird unterstützt. Wie im erläuternden Bericht angeführt, muss es jedoch möglich sein, dass ein solcher formeller Zwischenentscheid auch zusammen mit dem Hauptentscheid gefällt werden könnte.

Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 VE-ZGB

Da die KESB in Appenzell I.Rh. zur Erteilung von Auskünften bezüglich Bestehens von Schutzmassnahmen und der Handlungsfähigkeit zuständig ist, benötigt die Wohnsitzgemeinde grundsätzlich keine Informationen zu den Beistandschaften. Daher kann aus der Sicht der Standeskommission auf die Mitteilungspflicht an die Wohnsitzgemeinde verzichtet werden. Es stellt sich hier denn auch die Frage der Vereinbarkeit mit dem Datenschutz und dem generell sorgfältigen Umgang mit persönlichen Informationen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)